

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	15 (1959)
Heft:	2-3
Artikel:	"Schmollende Zürcherinnen" (NZZ) - "Die Frauen werden deutlich" (Tat) - "Massiver Protest" (Tagesanzeiger) - "Jeder Dienst in der Landesverteidigung untragbar" (ZN) kommentarlos (Volksrecht)
Autor:	Heinzelmann, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-845580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heil Dir Helvetia, hast noch der Söhne ja, wie schtönds im Halstuech da!
Nachdem die Töchter der Heimat wieder einmal mundtot gemacht sind,
lassen wir ruhig die Söhne ihr „froh noch im Todesstreich“ singen. Denn
FHD's brauchen diese selbstsicheren Söhne keine, und Sanitäterinnen
können sie höchstens in ihrem Spott stören, den sie für Schmerz und
Tod empfinden . . . (Nach Berichten von jenen, die dabei waren, nach-
erzählt von Gertrud Heinzelmann).

„Schmollende Zürcherinnen“ (NZZ) – „Die Frauen werden deutlich“ (Tat) – „Massiver Protest“ (Tagesanzeiger) – „Jeder Dienst in der Landesverteidigung untragbar“ (ZN) kommentarlos (Volksrecht)

Vielsagend abgestuft waren die Titelzeilen in den Zürcher Tageszeitungen zur Veröffentlichung der Resolution, welche anlässlich der ao. Delegiertenversammlung des Frauenstimmrechtsvereins Zürich gefasst worden war. Der Wortlaut ist wie folgt:

Der Frauenstimmrechtsverein Zürich hat anlässlich seiner ao. Generalversammlung vom 9. März folgende Resolution gefasst: Nachdem durch die eidgenössische Abstimmung vom 1. Februar 1959 den Schweizerfrauen die politischen Rechte vorenthalten bleiben, halten wir jeden Dienst in der Landesverteidigung, sei es im FHD, sei es im Zivilschutz, als untragbar.

Die Verfassungsvorlage betreffend Art. 22 bis über den Zivilschutz steht bezüglich der Schutzdienstplicht der Frauen auf dem Boden der Freiwilligkeit. Da wir ausgeschlossen sind von der Teilnahme an der zu erwartenden Gesetzgebung über den Zivilschutz, betrachten wir die Teilnahme von Frauen und Frauenverbänden an dem zu bildenden Aktionskomitee als unangebracht.

Zur Orientierung:

I. FHD:

Art. 8 der Verordnung über den Frauenhilfsdienst bestimmt:

„Die FHD ist auf Gesuch hin zu entlassen:

1. bei Verehelichung,
2. infolge Mutterschaft,
3. nach Leistung von 90 Tagen Dienst in Wiederholungskursen.

Auf Gesuch der FHD hin kann eine Entlassung auch aus andern Gründen vorgenommen werden.“

Danach ist es ohne weiteres möglich, dass eine FHD, welche 90 Dienstage geleistet hat, um Entlassung einkommt. Nach Art. 8 letzter Absatz kann ohne Rücksicht auf die Dienstdauer ein Entlassungsgesuch gestellt werden. FHD, welche infolge des Abstimmungsresultates vom 1. Februar 1959 ihren Austritt im Sinn einer Demonstration geben wollen, sollten diesen Grund in ihrem Entlassungsgesuch erwähnen.

II. Zivilschutz:

Der Zürcherische Bund für Zivilschutz ist ein privatrechtlicher Verein (Art. 60 ff ZGB). In den Statuten fehlen irgendwelche Bestimmungen über Austritt und Entlassung. Der Austritt muss aber zugestanden werden nach Art. 70 Abs. 2 ZGB:

„Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres, oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.“

Mitglieder des Zürcherischen Bundes für Zivilschutz seien darauf hingewiesen, dass die statutarischen Rechte als Vereinsmitglieder lediglich darin bestehen, die Delegierten ihrer Bezirks-, Orts- oder Kreisgruppen zu wählen. Ueber Art und Zahl der Uebungen, denen sich das Mitglied unterziehen muss, ist in den Statuten überhaupt nichts gesagt. Der Umfang der Verpflichtungen kann also nach Bedarf hochgeschraubt und nötigenfalls durch Sanktionen sichergestellt werden.

III. Die Verfassungsvorlage betreffend Art. 22 bis über den Zivilschutz:

Sie lautet in Absatz 5:

„Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, das Nähere bestimmt das Gesetz“.

Die Frauen können weder über die Verfassungsvorlage abstimmen, noch an der Gesetzgebung über den Zivilschutz teilnehmen. Was dieses künftige Bundesgesetz enthalten wird, lässt sich nicht voraussehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bisher im privatrechtlich konstituierten Zivilschutz tätige Personen durch das Bundesgesetz erfasst werden. Jedenfalls ist der durch ein Bundesgesetz geregelte Zivilschutz etwas total anderes, als die privatrechtliche Vereinstätigkeit im Rahmen des Zürcherischen Bundes für Zivilschutz oder einer andern privatrechtlichen Organisation. Das „Nähere“, welches durch das Bundesgesetz bestimmt werden wird, kann für die Frauen schwerwiegende und vielleicht kaum lösbare Verpflichtungen enthalten.

Keine Verpflichtungen in der Landesverteidigung ohne politische Rechte!

G. Heinzelmann

Vorsteherinnenschule

bildet Töchter und Frauen in 2-jährigem Lehrgang für die Leitung alkoholfreier Restaurants, Hotels und Gemeindestuben aus. Kein Schulgeld. Freie Kost und Logis. Eigene Stellenvermittlung.

Prospekte, Auskünfte, Anmeldungen:

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Dreikönigstrasse 35 Zürich 2 Tel. 051 / 23 86 93